

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Der sogenannte Heilbronner Reichsreformplan

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

Danach soll man im Land einen obersten Saktor über alle Bergwerksachen setzen, der alle Ding handle und jährlich verreckne. Und soll niemand zu schmelzen gestattet werden, sondern das Land soll durch seinen gesetzten Saktor alle Erz schmelzen lassen, der Erzkauf soll nach Billigkeit bestimmt und dagegen dem Arbeiter alle Rechnung mit barem Geld und mit keinem Pfembert hinfür bezahlt werden, damit hinfür die Landleut und Bergleut in gutem Frieden miteinander bleiben. Desgleich soll im Pfannhaus gute Ordnung gehalten werden. Das soll dem Land ein ziemlich Einkommen vom Bergwerk machen. Denn das kann am leichtesten geschehen, damit die Regierung des Lands mit allen Untern und Befestigungen davon unterhalten werde. Wo aber in solchem dem Lande Mangel erschiene und genügend Einkommen zur Versekung des Landes nit erlangt werden könnte, so soll man eine Steuer oder einen Zinspfennig auflegen, damit die gleiche Bürd im Land getragen werde. Man soll auch allen Fleiß dazu tun und die Kosten im Land daran wenden, damit im Land an mehr Orten Bergwerk erweckt und erbaut werden, da durch die Bergwerk das Land ohne männigliche Beschwerung das größte Einkommen erlangen kann. Das ist des Heismayrs Landsordnung, als er Fürst ward hinterm Ofen.

Der sogenannte Heilbronner Reichsreformplan

Doch hab ich unter anderen Briefen eine Ordnung gefunden, die der Keller zu Miltenberg, Friedrich Weygand genannt, der auch der odenwäldischen Brüder einer gewesen, in Worte gefaßt und einem, Wendel Zipler genannt, gen Würzburg in das Lager gesandt, der die weiterhin den Hauptleuten, die Lage zu bessern, zustellen sollte. Die weil aber dieselbe Ordnung anzeigt, daß der gemeldete Weygand den Sachen etwas ferner und tiefer nachgedacht denn der gemeine Hauf, hab ich die zum Besten auch herzu gesetzt. Und ist das des Weygands Mißive, so an Wendel Zipler getan:

Gnad und Fried in Christo, samt meinen willigen Diensten und allem Guten sei Euch alle Zeit vor allem! Günstiger lieber Freund und Bruder! Ich hab Euch jüngst etlich schriftliche Artikel zugeschickt, die dem armen gemeinen Volk, Bürgern wie Bauern, zur Befreiung von auferlegtem Zwang, von erfommenen, menschlichen, eigennützigem Beschwerden zu christlicher, brüderlicher Freiheit nütze, not und dienstlich sind. Aber ich besorge, es sei noch zurzeit schwierig, solches dergestalt anzufangen, es sei denn, daß Gott seine Gnad dem armen, christlichen Volk zur Erlösung verleihe, wie den Kindern Israel. Dann könnte wohl alles, wie ich Euch in bester nachfolgenden Meinung darlege, mit Hilf Gottes, um die wir täglich rufen und bitten sollen, zu gutem Ende und gottgefäl-

liger Reformation vermöge meiner zuvor überschickten Artikel Kommen und danach die durchgeführte Reformation für einen gemeinen christlichen Landfrieden dauernd bleiben.

Darum ist vonnöten, daß zuvörderst alle geistlichen Fürsten und die Ihren in Bündnis und Einigung mit den gemeinen Haufen der Bürger und Bauern getrieben und gebracht werden auf Grundlage der zwölf Artikel, wie denn das Erzstift Mainz mit uns ist und geht. Desgleichen sind noch andre Stifte, wie ich höre sagen, zu unserm Bündnis gebracht worden, so das Stift Würzburg, ausgenommen allein das Schloß zu Würzburg, das noch im Widerstand steht. Wo nun die Gerechtigkeit und das Wort Gottes angewendet wird, so kann demselben niemand widerstehen. Darum muß dieser angefangene Krieg und Streit, der für eine evangelische, gottgefällige Reformation unternommen ist, dermaßen bedacht werden, (damit die Hilf und Gnad Gottes zum Sieg nit fehle), daß der gemeine Nutz aller frommen Christenbrüder mehr als Heiz und Eigennuz sei, und daß daneben förderlichst beachtet werde, daß wider die Gebot Gottes um des Ruhmes und Heizes willen nit verstoßen werde. Darum dünkte mich gut: so die Besatzung des Schlosses Würzburg sich unter leidlichen Bedingungen ergeben würde, daß das angenommen und Vergießung christlichen Blutes vermieden würde, auch die Zeit wegen dieses Schlosses zum Nachteil der christlichen Bruderschaft nit veräußt würde. Denn dieweil Herzog Friedrich von Sachsen, der ein Vater aller Evangelischen gewesen ist, verschieden, so ist meines Erachtens eine große Bürgschaft für uns gefallen.

Darum wäre vonnöten, daß Köln, Trier und andere geistliche Fürsten schleunigst ersucht und zur Erhaltung der zwölf Artikel zum Bündnis gebracht würden, ehe sie sich mit den weltlichen Fürsten zusammenschalten und mit fremden Nationen eins würden und zu sich brächten zum Nachteil christlicher Brüder. Es wäre auch gut, daß Kaiserlicher Majestät geschrieben und angezeigt würde, daß diese Unternehmung zu nichts anderem als zu christlicher, gottgefälliger und gerechter Reformation und die Nötigung der Fürsten zum Gehorsam um des Heiligen Römischen Reiches willen unternommen sei, in Anbetracht, daß Seine Majestät und derselben Voreltern als Römischen Reiches Häupter in beiden angeführten Stücken mit dem, was sie zum allgemeinen Besten unternommen, wenig Erfolg oder fast gar keinen gehabt haben usw. Dadurch könnte Seine Majestät abgehalten werden von Rache und Gegenwehr.

Und so alsdann die geistlichen Fürsten alle in dies Bündnis der 12 Artikel gebracht sind, so wäre vonnöten, die weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Ritterschaft auch in diese Vereinbarung für eine Reformation schriftlich zu laden und aufzufordern. Welche dann brüderlich nachgeben, die sollen ohne weitere Beschwerden bereitwillig aufgenommen

sein bei genügendem Gelöbniß auf die Artikel und Reformation. Wenn dann alle Fürsten, Grafen, Herren und Ritterschaft zu der Reformation genügend bereit sind, so müßte das bei den Reichsstädten auch versucht werden. Die würden sich meines Erachtens nit sehr widersetzen. Damit wäre dem gegenwärtigen Anfang ein End gemacht. Denn ohne solches Vorhaben wird kein Frieden oder Ruhe sein. Und es wird fürder in diesem End und Abschluß ein neuer Anfang wurzeln und daraus folgen: das wäre die Reformation.

So dann alle Fürsten, Grafen, Ritter und Städte des Reiches zu der Reformation bereit wären, so wäre vonnöten, daß fremde, redliche, hochgelehrte und geschickte Personen zur Reformation auserwählt und an eine geeignete Malstatt beschieden würden. Denen müßte man die Artikel, so ich Euch jüngst zugeschickt, samt allen, was besser und nötiger sei, erklären und mit Fleiß vortragen. Würden ohne Zweifel von diesen Artikeln nach göttlichem oder natürlichem Rechte viele oder sie alle konfirmiert und bestätigt, wäre der andere Anfang bis zur Mitte gekommen. Und eine solche Mitte trüge das End auf dem Rücken. Denn welcher Fürst oder Herr das nit halten, seine Briefe und Siegel vergessen und brechen würde, den würde sonder Zweifel sein eigen Volk totschiessen, und dabei säßen die anderen Brüder in Frieden und Ruhe. Dergestalt wäre die Sach zu gutem End gebracht, und bliebe ewiger Fried und gutes Recht dem Armen wie dem Reichen, soweit die deutsche Nation und das ganze Römische Reich grenzt und reicht.

Das hab ich Euch, Bruder, in guter Meinung nit vorenthalten wollen, doch unter Verbesserungen Eurerseits und Eurer Mitbrüder. Gott verleihe seine Hilf und Gnad dazu! Amen.

Datum Miltenberg, am Donnerstag nach Cantate usw.

18. Mai

Sriedrich Weygandt, Keller usw.

Dem ehrbaren, achtbaren Wendel Hipler. In Abwesenheit: den Hauptleuten des hellen, lichten Hauses, meinen günstigen Junkern, Herren, Freunden und lieben Brüdern.

Nun folgt hernach die Ordnung, davon oben Meldung geschehen, also anfangend:

Welcher Gestalt eine Ordnung oder Reformation zu Tug und Frommen aller Christenbrüder abzufassen und aufzurichten sei

Zum ersten, alle geweihten Priester, wie Gott Matthäi 28 ihnen befohlen und geboten, sollen reformiert und nach geziemender Notdurft versorgt werden, ohne Ansehen ihrer Geburt und Herkommens, hohen oder niederen Stands. Matth. 28²⁰

Zu diesem Artikel sind vier Deklarationen:

Die erste betrifft die großen Hansen als Bischöfe, Pröbste, Dechanten, Vertun=Herren und ihresgleichen.

Item, alle regulierten Personen als Mönche, Nonnen, Nollharden, Chorherren und andere ihresgleichen, so trotz geistlichen Scheins als reizende Wölfe erkannt sind, wie zutage liegt, sollen reformiert werden, wie Gott geboten und Genesis, auch Matthäi 19, geschrieben steht.

Matth. 19²³

Item, eine jede Gemeind besleisse sich guter Hirten, die allein die Schäfelein mit dem Wort Gottes, so auf die Schrift gegründet, weiden, und habe das Recht, die zu setzen und zu entsetzen.

Item, alle Priester oder erwählten Personen sollen im Dienst Gottes den Menschen vorangehen, wie Christus, unser Erlöser, getan hat. Die sollen auch geziemend und dergestalt unterhalten werden, daß aus dem Uberschuß alle bedürftigen Menschen und gemeiner Nutz bedacht werden.

Zum andern sollen alle weltlichen Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Edlen auch reformiert werden, damit der arme Mann gemäß christlicher Freiheit nit so schwer von ihnen bedrückt werde.

Zu diesem Artikel sind auch vier Deklarationen:

Erstlich, daß den Niederen gegenüber den Fürsten und Herren, den Armen gegenüber den Reichen zu gleichem Recht schleunig und gründlich verholfen werde.

Item, alle, von den Fürsten bis auf die Edlen, so vom heiligen Reich und dessen Verwandten belehnt sind, sollen geziemend, ein jeder nach seiner Geburt, versorgt werden. Dafür sollen sie dem heiligen Römischen Reich getreulich dienen, die Gehorsamen, Frommen, Witwen und Waisen schirmen und die Ungehorsamen und Bösen strafen.

Item, alle Lehnleut sollen dem Römischen Kaiser, wie in der Schrift begründet, oder ihren andern Lehnherren als weltlichen Fürsten des Reiches zu christlichem Frieden und Mehrung des Reiches ehrlich und redlich dienen, auch die armen Untertanen ohne weitere Bedrückung schützen, schirmen und jedermann zum Recht mit Rat und Tat verhelfen, auf daß sich niemand als rechtlos beklage.

Item, alle Fürsten, Grafen, Ritter, Edle und Knechte, so vom Reich oder dessen Fürsten belehnt sind oder nit, sollen sich gottesfürchtig, christlich, brüderlich und geziemend halten, daß niemand durch sie unbilligerweise beschwert werde. Sie sollen auch das göttliche Wort und Recht vor aller Gewalt getreulich nach bestem Vermögen helfen schützen, schirmen und handhaben, damit das mit Gewalt nit zerstört werde, wie hievor geschehen.

Zum dritten sollen alle Städte, Kommunen und Gemeinden im heiligen Reich, keine ausgenommen, nach den göttlichen, natürlichen Rechten christlicher Freiheit reformiert und verpflichtet werden.

Item, dagegen soll niemand alte oder neue Einwände vorbringen, damit der Eigennutz unterdrückt, besonders dem Armen wie dem Reichen geholfen, auch brüderliche Einigkeit erhalten werde.

Item, alle Bodenzinse sollen, allweg ein Pfennig mit 20, abgelöst werden. Item, den Kaufleuten soll Sicherheit auf Kauffahrten geschaffen, und eine Ordnung gemacht werden, wie sie jede Ware abgeben sollen, damit sie sich beim Verkauf darnach richten, damit gemeiner Nutz gefördert und gemehrt werde.

Zum vierten sollen alle Doctores, geistliche und weltliche, in keines Fürsten Räte, auch in keinem Gericht zu sitzen, zu reden, zu raten oder mitzuwirken geduldet sein, sondern sollen ganz abgeschafft werden, auf daß die sich von Menschenatzungen der göttlichen Schrift zuwenden und als geeignete Personen zum Predigen berufen werden. Denn jetzt werden viele Personen durch ihre Vorwände zugrunde gerichtet.

Zu Declaration dieses vierten Artikels folgendes:

Und damit dennoch das kaiserliche Recht unbeeinträchtigt bleibt, so sollen auf jeder hohen Schule oder Universität, die bei dem Reich zugelassen, Doctores der kaiserlichen Rechte bestallt und die Kosten für sie ausgelegt werden. Und so um Rat von Fürsten oder andern Gerichten bei ihnen nachgesucht wird, sollen sie denen gemeinsam in Monatsfrist getreuen Rat, so auf das Recht gegründet, zugehen lassen, damit einem jeden schleunigst zu Recht verholffen werde.

Item, dieweil die Doctores nit Erbhüter des Rechts, sondern bezahlte Diener, die um ihres Eigennuzes willen lange das Recht aufhalten und langsam Rat und Dienste zu End führen, so sollen sie bei keinem Gericht zugelassen sein, Urteile zu machen oder auszusprechen.

Item, dieweil klar zutage, daß mehrmals zwei Parteien durch die Doctores zehn Jahre, auch länger oder kürzer, um des Eigennuzes willen hingehalten werden, weshalb sie Stiefväter und nit rechte Erben des Rechtes müssen genannt werden, darum sollen sie alle in keinem Gericht verwendet oder zugelassen werden.

Item, so aber eine Herrschaft oder Stadt einen oder mehr Doctores haben möchte, so soll derselbe in keinen Rat gesetzt werden, sondern allein, Ratsschläge zu geben, verwendet werden. Doch soll den Ratgebern freies Ermessen, Vernunft und Weisheit unbeeinträchtigt bleiben, damit sie auf die Entschließungen des Rates mäßigend einwirken, sie ergänzen, kürzen oder bleiben lassen. Hat doch Gott einem jeden Gerechten verheißen, die Gerechtigkeit zu begreifen und zu erkennen.

Zum fünften wäre gut, wenn kein Geweihter, er sei hohen oder niedern Standes, in den Reichsrat oder in den Rat anderer weltlicher Fürsten, Herren oder Kommunen gezogen und verwendet würde; denn ihnen ist solches verboten, wie in der Schrift klar begründet steht.

Begründung:

Sie werden durch der Welt Weisheit und Wandel verfinstert im Geist Gottes, auch träg und versäumen den Dienst Gottes. Und besonders ist zu besorgen, die weltliche Ehr könne sie verführen, daß sie darum die Gnad Gottes, so sie die überhaupt haben, verlieren.

Item, auch kein Geweihter oder Gesalbter soll in ein weltlich Amt eingesetzt und verwendet werden. Denn weltliche Ehr verhindert sie am Dienst Gottes, wie klar zutage liegt.

Item, kein Geweihter oder Gesalbter soll in keinen Gerichts- und weltlichen Sachen entscheiden. Denn dadurch sind sie zu Herren, und die Weltlichen hohen und niedern Stands zu Knechten worden. Es sind auch Edle und Uedle durch die Mönche ausgezogen und zu Gästen ihres Gutes gemacht worden, das billiger sie als die Mönch hätten sollen erben.

8. Sept. Item, der Bischof von Mainz hat vergangene Nativitatis Marie mit allen Suffraganen und Bischöfen, so dem Erzstift Mainz zugehören, deren 12 sind, zu Aschaffenburg eine Versammlung mit andern Papisten und Doctores gehabt und Rat abgehalten; es ist aber nie kein Weltlicher zu dem Rat gezogen worden. Sie aber sind bei allen weltlichen Beratungen die ersten und wichtigsten gewesen. Dadurch hat bisher bei ihrer List und Verschlagenheit männiglich, oder doch viele, Schaden an Leib, Seel und Gut erlitten. Denn was uns Sünd ist, ist ihnen erlaubt gewesen, und was ihnen unerlaubt und verboten, wie Eheweiber zu nehmen, ist uns erlaubt gewesen.

Zum sechsten wäre gut, wenn alles weltliche Recht im Reich, so bisher geübt, abgetan und abgeschafft würde und das göttliche und natürliche Recht, wie oben und weiter unten vermerkt, aufgerichtet würde. Damit hätte der Arme ebenso Zutritt zum Recht wie der Oberste und Reichste, zum Beispiel, wenn das kaiserliche Kammergericht im heiligen Reich deutscher Nation besetzt würde mit 16 tapfern, ehrbaren, gut beleumundeten Männern, nämlich zween von den Fürsten, zween von den Grafen und Herren, zween aus der Ritterschaft, drei von den Reichstädten, drei von allen landesfürstlichen Städten im Reich und vier von allen Kommunen im Reich. Die sollen ein Kammergericht im Reich aus den Grafen oder Herren zu erwählen haben. Und aus solchen 16 Personen soll von Klägern oder Antwortern jeder einen Redner und Berater wählen und nehmen, ihre Sache zu vertreten. Und die Personen, so zu

solchem Kammergericht genommen, sollen wenigstens vorher zehn Jahr zu Gericht geseßen haben und als Richter tätig gewesen sein.

Item, unter dem Kammergericht sollen im heiligen Reich, wie für gut angesehen, vier Hofgericht folgen. Ein jedes Hofgericht sei auch mit 16 Personen besetzt, nämlich von Fürsten, Grafen und Herren drei, von Rittern und Knechten drei, von Reichsstädten drei, von den landesfürstlichen Städten drei, von allen Kommunen und Gemeinden im Reich vier. Die sollen auch alle gemeinsam einen Herren zum Hofrichter wählen; aus ihnen sollen die Parteien in der obenbeschriebenen Weise Redner und Berater nehmen. Und solche Personen sollen ehrbar sein und vorher zu Rat und Gericht geseßen haben.

Item, unter den vier Hofgerichten sollen sein 16 Landgericht, je vier einem Hofgericht untergeordnet. Und jedes sei mit 16 Personen besetzt, nämlich vier von den Fürsten, Grafen und Herren, vier von Rittern und Knechten, vier von allen Städten und vier von allen Kommunen. Jedes dieser Landgericht soll einen ritterbürtigen Mann zum Richter einsetzen und wählen; die sollen es in der obenbeschriebenen Weise halten.

Item, unter den 16 Landgerichten sollen sein 64 Freigericht, je vier einem Landgericht untergeordnet. Und sie sollen auch mit 16 Personen besetzt werden, nämlich vier von Reichsstädten, vier vom Adel, vier von den landesfürstlichen Städten und vier von allen Kommunen. Von denen soll jedes einen vom Adel zum Freirichter wählen, und es soll auch in der obenbeschriebenen Weise gehalten werden, doch ohne zu schaden den Stadtgerichten und denen gemeiner Landschaft.

Item, von Stadt- und Dorfgerichten kann appelliert werden an das nächste Freigericht, doch bei Beträgen unter 10 Gulden nit, es betreffe denn Ehrbußen oder Erbschaften.

Item, vom Freigericht kann appelliert werden an das nächste Landgericht, doch bei Beträgen unter 100 Gulden nit.

Item, vom Landgericht kann appelliert werden an das nächste Hofgericht, doch bei Beträgen unter 1000 Gulden nit.

Item, vom Hofgericht kann appelliert werden an das Kammergericht, doch bei Beträgen unter 10000 Gulden nit.

Zum siebenten wäre gut, wenn alle Zölle, Geleit, Ungeld, Auflagen, Steuern und Beschwerungen, so bisher allenthalben in Gang gewesen, abgeschafft würde, ausgenommen, was als notwendig anerkannt würde, damit der Eigennuz den gemeinen Mann nit beschwere. Grund: es sind viel Zölle bei geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Rittern, Edlen, Prälaten, Mönchen und Städten aufgekomen, wodurch aller Kaufmannshandel beschwert und der gemeine Mann allen Pfennigwert desto teurer kaufen muß.

Item, die notwendigen Zölle zur Erhaltung gemeinen Nuzes für Brücken, Wege und Stege sollen gegeben und der Überschuß zu gemeinem Nuz hinterlegt werden.

Item, es wäre zum achten gut, wenn alle Straßen in deutscher Nation frei und unversperrt gehalten würden ohne Gewalt von Lebenden oder Geleit. Nichts sei ausgenommen, denn die Fürsten und Herren tragen die Straßen unter der Annahme vom Römischen Reich zu Lehen. Und in welches Fürsten oder Herren Gebiet jemand geschädigt oder ihm das Seine genommen wird, so soll der Fürst oder Herr ihm den Verlust gänzlich bezahlen und vergüten.

Item, alles Ungeld von Wein, Bier und Met soll abgeschafft werden, es werde denn aus merklichen Gründen zum Teil zugelassen.

Item, zum neunten wäre gut, daß Steuern, Bede und andre Neuerungen abgeschafft würden mit einer Ausnahme: dem Römischen Kaiser soll seine Steuer, die in zehn Jahren einmal kommt, vorbehalten bleiben, wie Gott Matthäi 22 bestätigt hat.

matth. 22²¹

Zum zehnten sollen alle Münzen aus Gold und Silber geprägt sein und auf ein Korn und Gewicht gebracht werden, doch soll keiner in seinen Freiheiten und Rechten geschädigt werden.

Und alle Bergwerke sollen freigegeben werden für Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei oder anderes. Nichts sei ausgenommen. Dazu erfordert das Bedürfnis, daß alles entdeckte Gold, Silber, Blei und Kupfer von des Reichs Kammer angenommen, mit beständigem Preis bezahlt und ihr dafür übergeben werde. Gold und Silber nimmt seinen Weg. Was aber an silberhaltigem Kupfer gefunden wird, das soll man nit feigern, sondern dem Silber zusezen, damit man Orlin, Zeller oder andre Münz daraus machen kann. Denn so man das mit Blei abtreibt, findet sich das Silber selbst ohne sondere Mühe.

Was aber an Kupfer und Blei gefunden wird, das nit viel Silber enthält, das möge man feigern oder sonstwie verkaufen.

Item, es sind viel neue Münzherren worden. Dadurch ist die alte gute Münz verschwunden, und ist in großer Zahl geringe Münz dafür kommen. Es wäre gut, derselben Freiheiten und Herkommen nachzuprüfen. Und wo nit alte Berechtigung und Freiheit ist, ist ihnen das Münzrecht zu nehmen, aber den alten Münzherren, so vonnöten, zu belassen. Die sollen bei des Reichs Münze, so wie die eingerichtet werden, ihren Münzvorteil oder Schlagschatz in bestimmter Höhe haben.

Auf der einen Seite der Münz soll des Reiches Adler, auf der andern des Münzherrn Wappen geprägt werden.

Item, so 20 oder 21 Münzschmieden im ganzen Reich eingerichtet würden, wäre es genug. Die sollen bei geschworenen Eiden und [bei Strafe der] Brandmarkung nach einheitlichem Korn und Gewicht an Silber und Gold für das ganze Reich münzen, damit der gemeine Mann mit der Münz nit betrogen sei. Und solche Münzschmieden sollen nach Lage der Lande und des Handels eingerichtet werden.

Item, die oben genannten Münzschmieden sollen durch nachfolgende Lande abgegrenzt sein: Osterreich, Bayern, Schwaben, Francken und Oberrhein.

Item, es soll keiner keine Münz einschmelzen bei Brandmarkung, sondern Silber- und Goldmünzen in die staatlichen Münzschmieden schicken. Und da sollen sie ihm bezahlt werden nach der Tare, oder wieviel jede Münz beim Münzen gibt — es sei denn, sie wären von zu geringem Werte oder anderweit verfälscht.

Item, es sollen 63 Kreuzer auf einen Goldgulden gehen.

Item, die Zeller sollen Ortlin genannt werden.

Item, die Pfennig sollen Zeller genannt werden.

Item, die Osterreich und Straßburger, so zween Pfennig gelten, sollen Pfennig genannt werden; daher der neue Silbergulden Halbgulden, das Ort Halbort.

Item, die anderen Münzschmieden sollen auch in genannter Weise über das heilige Reich nach bestem Rat verteilt werden.

Zum elften soll der große Nachteil der Armen bei Kauf und Verkauf bedacht werden und im heiligen Römischen Reich ein Maß, eine Elle, ein Suder, gleich Gewicht, eine Länge der Tuche und Barchent und aller andern Ware eingerichtet werden. Daraus folgt, daß alle Spezerei und andres, so nach dem Zentner verkauft wird, nach gleichem Gewicht gewogen wird.

Item, was an Gold, Silber, Perlen oder dergleichen gekauft oder verkauft wird, soll nach kleinem Gewicht, wie früher, bewertet werden.

Item, das Weinfuder, der Eimer, Viertel und Maß sollen allenthalben gleich sein. Aber beim Bier, Met und dergleichen soll das Maß größer sein.

Item, Korn, Weizen, Erbsen, Linsen, Kichern sollen gestrichenes Maß haben, aber rauhe Frucht soll mit demselben Maß gehäuft werden.

Item, alle flüssige Ware soll nach dem Bier- oder Metmaß verkauft werden.

Was aber nach dem Zentner oder pfundweis verkauft wird, soll nach dem oben zuerst erwähnten als nach dem größten Gewicht gegeben und bestimmt werden.

Zum zwölften sollen die Gesellschaften wie die Fugger, Hoffstetter, Welser und dergleichen aufgelöst werden, denn durch sie werden nach ihrem Belieben arm und reich bei allen Waren belastet.

So aber eine Gesellschaft [Geld] zusammenlegt oder einer allein Handel treiben will, so soll keiner über zehntausend Gulden haben. Und wer das überschreitet, der soll das Hauptgut und die Summe, so dar- über hinausgeht, zur Hälfte verloren haben an des Römischen Reichs Kammer.

Item, welcher Kaufherr über die 10000 Gulden einen Überschuss an Geld hat, soll anderen, wem er will, vorstrecken, leihen und in evangelischer Weis helfen.

Item, so auch ein Kaufherr über sein Hauptgut oder sein im Handel angelegtes Geld etwas übrig hat, der soll das beim Stadtrat hinterlegen und im Jahr von 100 vier Gulden erhalten. Dies Geld sollen fürder die Ratsherren armen Gesellen gegen Sicherheit leihen und von 100 Gulden fünf nehmen. Dergestalt kann sich ein armer, geschickter Mann dabei ernähren.

Item, eine Ordnung soll zwischen den großen Hansens und den Händlern gemacht werden, damit die Armen bei dem gemeinen Pfennigwert bleiben und ihre Nahrung gewinnen.

Item, in den Städten sollen die Krämer, die mancherlei War und Pfennigwert feilhalten, getrennt und jedem nur eine Ware zu verkaufen zugelassen werden.

Schließlich, alle Bündnisse der Fürsten, Herren und Städte sollen abgetan und allein kaiserlicher Schutz und Fried gehalten werden, ohne jedes Geleit und Belastung und Abmachung, so deshalb getroffen, bei Verlust aller Freiheiten, Lehen und Regalien.

Item, ein jeder im Reich, auch Fremde aus andern Königreichen sollen frei und sicher wandern zu Roß, Wagen, Wasser oder zu Fuß. Und niemand soll zu kaiserlichem Geleit oder anderen Beschwerden gezwungen werden, weder an Leib noch Gut, damit der arme brave Mann und gemeiner Nutz gefördert werde. Amen.

Der Bauernlandtag zu Schweinfurt

Auf den Landtag zu Schweinfurt kamen aus dem fränkischen Lager: Jakob Kohl, Hauptmann, Stefan von Mengingen, Georg Spelt, der Pfarrer von Mergentheim, samt etlichen Sährichen und Weibeln; aus der Stadt Würzburg: Stefan Sorg, Hans Winter, Endres Morder, Mathes Decker, Philipp Dietmar, Hans Volcker, Hans Nürnberger, Jakob Bodemer, Hans Hessler, Hans Krauser und etliche mehr. Es hatte das Bildhäuser Lager eine stattliche Abordnung hingefandt, ohne die-